

Elisabeth Köstinger
Bundesministerin für
Landwirtschaft, Regionen und Tourismus

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.516.816

Ihr Zeichen: BKA - PDion
(PDion)3059/J-NR/2020

Wien, 12.10.2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Gerald Hauser, Kolleginnen und Kollegen haben am 12.08.2020 unter der Nr. **3059/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „aktuelle Situation der privaten Vermietung von Zimmern und Ferienwohnungen im häuslichen Zu- und Nebenerwerb“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

- Werden zukünftig auch 30 % variable Kosten statt 50 % variable Kosten für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage bei den Privatvermietern angewendet?
 - a. Wenn ja, ab wann?
 - b. Wenn nein, warum nicht?
- Nach welchen Kriterien wurde entschieden, bei „Urlaub am Bauernhof“ nur 30 % variable Kosten für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage anzusetzen und bei den Privatvermietern 50 %?

Aufgrund der Richtlinie gemäß § 1 Abs 4 Härtefallfondsgesetz für Einkommensausfälle bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie Privatzimmervermietungen können seit 16. April 2020 Förderungen beantragt werden.

Betriebe, die Privatzimmer oder Ferienwohnungen im Rahmen von „Urlaub am Bauernhof“ anbieten, fallen unter Punkt II der Richtlinie. Gegenstand der Förderung ist die Gewährung eines Comeback-Bonus sowie der teilweise Ersatz von entgangenen Einkünften (durch Einnahmehausfälle und höhere Kosten) aus Land- und Forstwirtschaft, anderer Einkünfte, die für Tätigkeiten bezogen werden, die der Versicherung nach BSVG unterliegen, sowie anderer Einkünfte bei Bewirtschaftern land- und forstwirtschaftlicher Betriebe.

Die Förderung für Privatzimmervermieter ist in Punkt III der Richtlinie geregelt. Gegenstand der Förderung ist die Gewährung eines Comeback-Bonus sowie der teilweise Ersatz von Einkünften aus der Privatzimmervermietung durch natürliche Personen, die durch die Auswirkungen der COVID-19-Krise wirtschaftlich signifikant betroffen sind.

Für die Bemessung der Einkünfte aus der Vermietung werden jeweils die in den Betrachtungszeiträumen aus der Privatzimmervermietung insgesamt erzielten Einkünfte mit jenen des Vorjahreszeitraums verglichen. Von der Differenz sind 50% für nicht angefallene Ausgaben (für Frühstück, Reinigung, Heizung, Strom) pauschal abzuziehen. Ist ein Vergleich mit dem Vorjahreszeitraum nicht möglich, kann der Vergleich mit bestehenden Umsätzen des Jahres 2020 oder mit Umsatzerwartungen für die jeweilige Größe der entsprechenden Tätigkeit erfolgen, z.B. durch Nachweis von Buchungen oder Stornierungen.

Die variablen Kosten im Rahmen der Vermietung von Urlaub am Bauernhof sowie bei der Privatzimmervermietung sind differenziert zu betrachten, da sie steuerlich unterschiedlich behandelt werden.

Zur Frage 3:

- Wie viele Anträge von Privatzimmer- und Ferienwohnungsvermietern auf Grundlage der Richtlinie gemäß § 1 Abs. 4 Härtefallfondsgesetz für Einkommensausfälle bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie Privatzimmervermietungen wurden bis dato gestellt?
 - a. Wie viele davon wurden bereits bearbeitet?
 - b. Wie viele Anträge wurden aus welchen Gründen abgelehnt?

c. Wie hoch sind die durchschnittlich ausbezahlten Hilfen an die privaten Vermieter von Zimmern und Ferienwohnungen?

Nach Auskunft der für die Förderabwicklung zuständigen Agrarmarkt Austria sind 3.970 Anträge mit Stand 4. Oktober 2020 eingelangt. Davon wurden 1.635 Anträge bewilligt, 1.186 Anträge befinden sich derzeit in Bearbeitung.

Gründe für die Ablehnung von Anträgen sind insbesondere gegeben, wenn die Förderungsvoraussetzungen nicht vorliegen. Voraussetzungen für eine Förderung aus dem Härtefallfonds für Privatzimmervermieter sind:

- Vermietung als häusliche Nebenbeschäftigung
- von höchstens 10 Gästebetten
- im eigenen Haushalt, der auch Hauptwohnsitz ist
- Anbieten von lediglich für Privatzimmer zulässigen Nebenleistungen (zB Bettwäsche, Endreinigung, Frühstück) und Besorgung dieser Dienstleistungen nur durch die gewöhnlichen Mitglieder des Hausstandes
- kein Unterliegen der Gewerbeordnung 1994
- kein Erhalt weiterer Förderungen, die der Bekämpfung der Auswirkungen von COVID-19 dienen

Im Falle der Ablehnung eines Förderungsantrages gibt die Agrarmarkt Austria die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe der Förderungswerberin bzw. dem Förderungswerber schriftlich bekannt.

Die maximale Gesamtförderungshöhe für die Abgeltung der Einkunftsverluste beträgt 12.000 Euro, der maximale Comeback-Bonus 3.000 Euro pro Förderungswerberin bzw. Förderungswerber. In Summe beträgt die maximale Gesamtförderung somit 15.000 Euro pro Förderungswerberin bzw. Förderungswerber. Für jeden der gewählten Betrachtungszeiträume beträgt daher die maximale Förderungshöhe für die Abgeltung der Einkunftsverluste 2.000 Euro und für den Comeback-Bonus 500 Euro pro Förderungswerberin bzw. Förderungswerber.

Laut Agrarmarkt Austria ergibt sich aktuell pro Betrachtungszeitraum ein Durchschnitt von rund 1.300 Euro.

Zur Frage 4:

- Ist eine Erhöhung der maximalen Bettenanzahl für die Privatzimmer- und Ferienwohnungsvermietung im häuslichen Neben- und Zuerwerb möglich, wie von uns schon seit Jahren gefordert?

- a. Wenn ja, wann?
- b. Wenn ja, auf wie viele Betten könnte die Bettenanzahl erhöht werden?
- c. Wenn nein, warum nicht?

Durch die verfassungsrechtliche Bestimmung im Sinne des Art III der B-VG-Nov 1974/444 gehören zu den Angelegenheiten des Gewerbes nicht die Privatzimmervermietung, das ist die durch die gewöhnlichen Mitglieder des eigenen Hausstandes als häusliche Nebenbeschäftigung ausgeübte Vermietung von nicht mehr als zehn Fremdenbetten. Die Privatzimmervermietung ist eine Materie des Art 15 B-VG und fällt in die Zuständigkeit der Bundesländer (vgl § 2 Abs 1 Z 9 GewO 1994).

Eine Ausdehnung der Zehn-Betten-Grenze im Sinne des Art III der B-VG-Nov 1974/444 ist daher vor dem Hintergrund einer kompetenzrechtlichen Verschiebung zwischen Bund und Bundesländern zu sehen.

Nach den vorliegenden Informationen des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus bestehen hinsichtlich einer Annäherung der unterschiedlichen Positionen zur Frage der Abgrenzung (u.a. Erhöhung der maximalen Bettenanzahl) Gespräche zwischen den Interessensvertretungen.

Das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus würde eine gemeinsame Position der Interessensvertretungen sehr begrüßen.

Zur Frage 5:

- Wie werden die privaten Vermieter von Zimmern und Ferienwohnungen im häuslichen Zu- und Nebenerwerb vom BMLRT unterstützt?

Der Dachverband der Privatzimmervermieterinnen und -vermieter wurde zuletzt mit Mitteln des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus für die Erarbeitung eines „Fully Responsive Designs“ unterstützt.

Elisabeth Köstinger

